



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

An die Mitglieder
des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung

Achtung!
Sitzungsbeginn 13.00 Uhr!

Nachrichtlich an die
Kreistagsabgeordneten, die nicht Mitglied
des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung sind.

019/AfUmwelt/11-16
Rotenburg, 19.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich zur 19. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt,
Naturschutz und Planung am

Dienstag, den 01.12.2015, 13:00 Uhr,

Rotenburg, Kreishaus, großer Sitzungssaal,

ein.

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die 18. Sitzung am 08.09.2015
- 4 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 5 Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP); hier: Entwurf für das Beteiligungsverfahren
Vorlage: 2011-16/1221

Dienstgebäude:
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

E-Mail: Info@Lk-row.de
Telefon (0 42 61) 983-0
Telefax (0 42 61) 983-2199

Bankverbindungen:

Sparkasse Rotenburg-Bremervörde	IBAN: DE09 2415 1235 0000 1008 42 BIC: BRLADE21ROB
Sparkasse Scheeßel	IBAN: DE28 2915 2550 0000 1313 00 BIC: BRLADE21SHL
Postbank Hamburg	IBAN: DE05 2001 0020 0024 7002 08 BIC: PBNKDEFF
Bremische Volksbank	IBAN: DE23 2919 0024 0087 0005 00 BIC: GENODEF1HBI

- 6 Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum überarbeiteten Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP)
Vorlage: 2011-16/1228
- 7 Sachstandsbericht zur Arbeit des Runden Tisches für ein Zukunftskonzept
Gnarrenburger Moor
Vorlage: 2011-16/1230
- 8 Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Nr. 76 "Ahe und Bünthe" vom 24.11.1949, zuletzt geändert am 02.05.2002
Vorlage: 2011-16/1227
- 9 Förderantrag der Jägerschaft Rotenburg auf Bezuschussung der Erneuerung des Schießstandes "Am Forst Ahlsdorf"
Vorlage: 2011-16/1226
- 10 Haushaltsplan 2016
Vorlage: 2011-16/1220
- 11 Anfragen

b) nichtöffentlicher Teil

- 12 Berichte und Anfragen

Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichem Gruß



Luttmann



Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1221		
		Status: öffentlich		
		Datum: 19.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.12.2015	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			

Bezeichnung:

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP);
hier: Entwurf für das Beteiligungsverfahren

Sachverhalt:

Der Kreisausschuss hat am 07.03.2013 beschlossen, dass für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ein neues Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen ist. Das Verfahren wurde am 31.03.2013 durch Bekanntmachung der Planungsabsichten im Internet eingeleitet.

Der beigefügte „RROP-Entwurf 2015“ wurde von der Kreisverwaltung in den vergangenen zwei Jahren erarbeitet. Er besteht aus einer beschreibenden Darstellung (textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung), einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000 sowie einer Begründung. Der Entwurf enthält u.a. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur, die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft auf Basis des aktuellen Landschaftsrahmenplans, eine Darstellung der Rotenburger Rinne als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung sowie die Ausweisung von insgesamt 18 Vorranggebieten für Windenergienutzung (=1,16 % der Kreisfläche).

Der RROP-Entwurf ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) vom 08.05.2008 (Nds. GVBl. S. 132), geändert durch Verordnung vom 24.09.2012 (Nds. GVBl. S. 350), entwickelt worden. Zudem wurde der LROP-Entwurf 2014 als Grundlage berücksichtigt. Die neuen Vorgaben der LROP-Entwurfs 2015, der am 10.11.2015 auf der Internetseite des Landwirtschaftsministeriums veröffentlicht wurde, konnten noch nicht berücksichtigt werden.

Der RROP-Entwurf soll nach einem zustimmenden Votum des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung den Trägern öffentlicher Belange (Gemeinden, Fachbehörden, benachbarte Landkreise), den Naturschutzvereinigungen sowie den sonstigen betroffenen Verbänden mit einer Frist von 3 Monaten zur Stellungnahme übersandt werden. Zudem wird die Öffentlichkeit durch Auslegung des RROP-Entwurfs und durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet beteiligt. Nach Ablauf der Beteiligungsfristen wird sich der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung mit den Stellungnahmen befassen.

Hinzuweisen ist darauf, dass für das weitere Verfahren noch ein Umweltbericht erstellt wird, der als begleitendes Dokument mit in das Beteiligungsverfahren zu geben ist. Die Erstellung des Umweltberichts ist an das Büro „Planungsgruppe Umwelt“ aus Hannover vergeben worden.

Beschlussvorschlag:

Der „Entwurf 2015“ des RROP wird in das Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Raumordnungsgesetz gegeben.

Luttmann



Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1228		
		Status: öffentlich		
		Datum: 19.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.12.2015	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
09.12.2015	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum überarbeiteten Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP)

Sachverhalt:

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) hat am 10.11.2015 im Rahmen des seit 2013 laufenden Änderungsverfahrens zum LROP eine überarbeitete Entwurfsfassung (LROP-Entwurf 2015) im Internet veröffentlicht. Zu den Entwurfsunterlagen kann bis zum 06.01.2016 Stellung genommen werden.

Es bleibt dabei, dass die beiden Vorranggebiete für Torfgewinnung Nr. 23 und 34 im Gnarrenburger Moor gestrichen werden. Anstelle der 2014 vorgesehenen „Vorranggebiete für Torferhaltung und Moorentwicklung“ enthält der LROP-Entwurf 2015 nunmehr „Vorranggebiete Torferhaltung“. Diese Gebiete richten sich v.a. gegen den Torfabbau. Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende Landwirtschaft kann weiterhin stattfinden. Zu den Vorranggebieten Torferhaltung gehören im Landkreis Rotenburg (Wümme) v. a. das Gnarrenburger Moor, die Moore südwestlich von Gnarrenburg, Teile des Stellingsmoores sowie Teile des Borchelsmoores.

Für das Gnarrenburger Moor enthält der Entwurf zudem folgende Sonderregel: *„Innerhalb des Vorranggebietes Torferhaltung im Gnarrenburger Moor ist auf Basis eines von der obersten Landesplanungsbehörde zu genehmigenden Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes ein Torfabbau zulässig, sofern der Abbau einen untergeordneten Teil des Vorranggebietes einnimmt und wenn eine räumliche Festlegung der Flächen, auf denen Torfabbau möglich sein soll, im Regionalen Raumordnungsprogramm erfolgt ist“* (Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10).

Nicht gefolgt ist das Land dem Wunsch vieler Landkreise, in Abschnitt 4.3 Ziffer 03 die Sätze 2 und 3 zu streichen, die einen besonderen Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I näher beschreiben (35-km-Regelung). Allerdings wird in der Begründung klargestellt, dass es sich nur um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der der planerischen Abwägung zugänglich ist. Damit sei kein Planungsträger gezwungen, mehr Standorte zu schaffen, als nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebiets erforderlich sind.

Nicht aufgegriffen hat das Land das Ergebnis des „Dialogforums Schiene Nord“. Das Dialogforum hat sich am 05.11.2015 für den Ausbau bestehender Strecken und gegen den Neubau der Y-Trasse ausgesprochen. Die Y-Trasse könnte daher aus dem LROP gestrichen werden.

Die Textpassagen des LROP, die sich auf die Vorranggebiete Torferhaltung und den Bedarf an Deponien der Klasse I beziehen, sind als Anlage 1 beigelegt.

Die kompletten Unterlagen stehen auf der Internetseite des ML unter der Adresse www.LROP-online.de zur Verfügung.

Der Entwurf einer Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist als Anlage 2 beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum LROP-Entwurf 2015 wird beschlossen.

Luttmann

Anlage 1:

Auszüge aus der „Lesefassung Entwürfe 2014 und 2015 und Begründung“
des Landes-Raumordnungsprogramms

Erläuterung:

Linke Spalte: LROP-Entwurf 2014

Mittlere Spalte: LROP-Entwurf 2015

Rechte Spalte: Begründungstext

06 **1In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten.**

2Torfkörper in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung, die bereits die Funktion einer natürlichen Senke für klimaschädliche Stoffe wahrnehmen, sind in dieser Funktion zu sichern.

3Torfkörper in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung, die diese Senkenfunktion noch nicht erfüllen, aber aus naturschutzfachlichen, klimaökologischen und bodenkundlichen Gründen dafür geeignet sind, sollen zu natürlichen Senken für klimaschädliche Stoffe entwickelt werden.

06 **1In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten.**

~~**2Torfkörper in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung, die bereits die Funktion einer natürlichen Senke für klimaschädliche Stoffe wahrnehmen, sind in dieser Funktion zu sichern.**~~

~~**3Torfkörper in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung, die diese Senkenfunktion noch nicht erfüllen, aber aus naturschutzfachlichen, klimaökologischen und bodenkundlichen Gründen dafür geeignet sind, sollen zu natürlichen Senken für klimaschädliche Stoffe entwickelt werden.**~~

2Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, steht dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen.

Zu Ziffer 06, Sätze 1 und 2:

Die festgelegte Gebietskulisse der Vorranggebiete Torferhaltung deckt rd. 40.000 ha der Flächen mit kohlenstoffhaltigen Böden ab. Die Festlegung trägt den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 8 Alt. 2 ROG verlangt von den Ländern, die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung und Entwicklung natürlicher Speicher für klimaschädliche Stoffe zu schaffen.

Die Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung bezieht sich allein auf die kohlenstoffbasierten Treibhausgase Kohlendioxid (CO₂) und Methan (CH₄). Für andere Treibhausgase ist derzeit keine flächenbezogene, zu den raumordnerischen Maßstäben passende Regelungsmöglichkeit erkennbar.

Kriterien für die Auswahl der Vorranggebiete Torferhaltung sind eine vorhandene Torfmächtigkeit von mehr als 1,30 m und eine zusammenhängende Fläche von mindestens 25 ha. Damit sind die mächtigsten Torfvorkommen (mit landesweiter Bedeutung) erfasst.

Die Torferhaltung zielt darauf ab, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff weitgehend an Ort und Stelle im Boden zu halten. Dies dient neben dem Klimaschutz insbesondere auch dem Bodenschutz (Erhaltung der natürlichen Funktionen und der Archivfunktionen des Bodens).

An der Erhaltung dieser Gebiete und ihrer Sicherung gegen eine beschleunigte Freisetzung von Treibhausgasen besteht angesichts der Menge der dort gebundenen klimaschädlichen Stoffe ein vorrangiges öffentliches Interesse. Im Hinblick auf die nachteiligen Auswirkungen von Klimaveränderungen insbesondere auf den Wasser- und Naturhaushalt, auf landwirtschaftliche Nutzungen und letztlich die Lebensbedingungen und die Gesundheit von Menschen ist es vertretbar, dass andere Nutzungsinteressen, z. B. industrielle Abtorfung, die zu einer wesentlich beschleunigten Freisetzung klimaschädlicher Stoffe führen würden, hinter den Belang der Torferhaltung und des Klimaschutzes zurücktreten müssen. Daher wird der Umfang der bisher für den Torfabbau festgelegten Vorranggebiete reduziert und eine klimaschutzbezogene Kompensation für die verbleibenden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf festgelegt (s. Abschnitt 3.2.2 Ziffer

05). Obwohl die im LROP 2012 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf mit dieser Änderung teilweise zurückgenommen werden, stehen für einen Torfabbau in Niedersachsen weiterhin ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung, so dass die vorgesehenen Vorranggebietsfestlegungen zugunsten der Torferhaltung im Zusammenwirken mit anderen LROP-Festlegungen nicht zu unzumutbaren Auswirkungen für die Torfindustrie führen. Zumal noch erhebliche Flächen Niedersachsens mit Abtorfungsgenehmigungen belegt sind.

Vorranggebiete Torferhaltung wurden nur dort festgelegt, wo eine Überlagerung mit nachfolgenden Belangen nicht vorliegt:

- Trinkwassergewinnung: Für Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Vorranggebiete Trinkwassergewinnung des Landes-Raumordnungsprogramms ist ein Zielkonflikt mit der Torferhaltung von Niedermoo ren (Grundwasserabhängigkeit) nicht auszuschließen. Eine Überlagerung der o. g. Wassergewinnungsgebiete mit den Vorranggebieten Torferhaltung wurde für Nieder moore daher nicht zugelassen.
- Natura 2000-Gebiete (Vorranggebiet Natura 2000): Eine Überlagerung mit Natura 2000-Gebieten wurde nicht zu gelassen, da die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete als höherrangiges Recht über dem Landes-Raumordnungsprogramm stehen und diese Flä chen bereits einem strengen Schutzregime unterliegen.
- Naturschutzgebiete (NSG): Um Eingriffe in die beste henden Schutzgebietsverordnungen zu vermeiden, wurde auch eine Überlagerung mit Naturschutzgebieten ausgeschlossen.
- Vorranggebiete Biotopverbund: Auch für andere Kernflä chen des Biotopverbundes soll ein Zielkonflikt mit Vor ranggebieten Torferhaltung ausgeschlossen werden, daher werden in den Vorranggebieten Biotopverbund des LROP keine Vorranggebiete Torferhaltung festge legt; zumal bei den Vorranggebieten Biotopverbund überwiegend damit zu rechnen ist, dass diese Festle gung das Ziel der Torferhaltung unterstützt.

- Projektgebiete „Flurbereinigung Klima und Umwelt“: Überlagerungen mit diesen Gebieten (Tannhauser Moor (Aurich), Langenmoor (Armstorf), M-Teufelsmoor (Hambergen), Steinfelder Moor, Lichtenmoor (Steimbke)) wurden nicht zugelassen, da in diesen Gebieten die Voraussetzungen für eine Moorentwicklung geschaffen werden sollen.

- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung: Vorranggebiete Rohstoffgewinnung wurden letztmalig in der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms 2012 überprüft. Sie sollen, sofern es sich nicht um die Rohstoffart Torf handelt, in der 2012 festgelegten Form bestehen bleiben; eine Überlagerung wurde daher nicht zugelassen.

Für die verbleibenden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf (s. Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05), für die zukünftig das so genannte NABU-IVG-Konzept umgesetzt werden soll, wurde eine Überlagerung ebenso ausgeschlossen.

Eine Überlagerung der Flächen der 3 abgeschlossenen Integrierten Gebietsentwicklungskonzepte (IGEK) (Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nr. 38, 59.2 und 61.1 gem. LROP 2012 Anlage 2) wurde ebenfalls nicht zugelassen, da dort Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (s. Abschnitt 3.2.2 Ziffer 09) vorgesehen werden.

- Genehmigte Torfabbauten genießen Bestandsschutz. Ihre Flächen wurden, soweit bekannt und maßstäblich möglich, nicht als Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt.

- vorhandene Siedlungsgebiete

- Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße, Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke, Vorranggebiete Leitungstrasse: Die Vorranggebiete Torferhaltung sollen landesweit bedeutsamen linienförmigen Infrastrukturvorhaben nicht entgegenstehen. Maßstabsbedingte Überlagerungen sowie Konkretisierungen von Infrastrukturplanungen in den genannten Vorranggebiete-

ten, die sich auf nachfolgenden Planungsstufen ergeben, sind gleichermaßen zu behandeln. Dies gilt auch für in Bundesgesetzen festgelegte Infrastrukturvorhaben.

Bestimmte Kulturlandschaften wie z. B. im Ammerland haben sich gerade aufgrund des Torfabbaus und der Torfnutzung entwickeln können und die Konzentration bestimmter Branchen bewirkt. Diese mit dem Torfsubstrat verbundenen Branchen, wie z. B. der Gartenbau- und Baumschulbereich, sind gerade bei Ausbleiben neuer Torfabbaugenehmigungen bzw. dem stetigen Rückgang der Abbaumengen in den nächsten Jahren (Ausschöpfung der bestehenden Abbaugenehmigungen) auf die Entwicklung von Ersatzsubstraten angewiesen. Den Belangen dieser Branche wird mit den Regelungen zu Torfabbau in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 Rechnung getragen.

Die Entwicklung von Torfersatzsubstraten ist von grundsätzlicher Bedeutung und wird vom Land unterstützt.

Satz 2 stellt klar, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung des Bodens durch die Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung nicht beeinträchtigt werden. Ein Vorranggebiet Torferhaltung entfaltet keine unmittelbare Wirkung gegenüber Privatpersonen, es kann sich nur nach Maßgabe des § 4 ROG auf planfeststellungspflichtige oder einzelne genehmigungspflichtige raumbedeutsame Vorhaben Privater auswirken.

In der Regel bleiben folgende die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt:

- Grünlandnutzung einschließlich Grünlandnarbenerneuerung,
- vorhandene ackerbauliche Nutzung, soweit sie allen fachrechtlichen Vorgaben entspricht,
- Gartenbau, inkl. erwerbsgärtnerischer Anbau von Moorbeetkulturen,
- Anpflanzung standortgerechter Gehölze, einschließlich der Anlage von Kurzumtriebsplantagen,

4Die Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme

⁵³Zur Unterstützung der Kohlenstoff-Bindungsfunktion sollen in den Vorranggebieten Torferhaltung ~~und Moorentwicklung~~ nachhaltige, klimaschonende Nutzungen ~~Bewirtschaftungsweisen~~, insbesondere in der Landwirtschaft, gefördert werden.

4Die Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich nä-

- Anlage von Paludi-Kulturen, also von Formen der Bewirtschaftung nasser Standorte z. B. durch Anbau von Schilf oder Torfmoosen,
- Erneuerung und Instandsetzung von Dränungen, die Unterhaltung des dazu notwendigen Ausbauzustandes des Entwässerungssystems, soweit diese Maßnahmen zur Fortführung einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Bodennutzung erforderlich sind und die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen,
- land- und forstwirtschaftliche sowie erwerbsgärtnerische Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, sofern Bodenaushub und Entwässerungsmaßnahmen auf Vorhabenflächen auf das notwendige Maß beschränkt bleiben, Bodenaushub sollte möglichst in der Fläche verbleiben. Gleiches gilt für Unterhaltung, Instandsetzung und bedarfsgerechten Ausbau von bestehenden Wirtschaftswegen und Straßenseitengräben, sowie Anlagen zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Ausgeschlossen ist die Kuhlung von Moorböden wegen der wesentlichen Beschleunigung der Torfzehrung – insbesondere auch durch Erschwernisse für die Torferhaltung auf benachbarten Flächen – sowie sonstige dem jeweils geltenden Naturschutzrecht entgegenstehende Eingriffe.

Zu Ziffer 06, Satz 3:

Um langfristig die Torfzehrung in den Vorranggebieten Torferhaltung zu verlangsamen, sollen dem angepasste Nutzungen und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen auf freiwilliger Basis unterstützt werden. Bereits jetzt zielen Fördermaßnahmen auf die Entwicklung von Torfersatzstoffen und auf die Bewirtschaftung nasser Moorstandorte.

Zu Ziffer 06, Sätze 4 und 5:

Die landesweit bedeutsamen Vorranggebiete Torferhaltung des Landes-Raumordnungsprogramms sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen maßstäblich zu konkretisie-

zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

⁵Zur Unterstützung der Kohlenstoff-Bindungsfunktion sollen in den Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung nachhaltige, klimaschonende Bewirtschaftungsweisen, insbesondere in der Landwirtschaft, gefördert werden.

⁶Abweichend von Satz 1 ist ein Torfabbau in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung ausnahmsweise zulässig, wenn er aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um die angestrebte Wiedervernässung zu erreichen.

⁷Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau des natürlichen ortstypischen Heilmittels Torf zu Kur- und Heilzwecken ausnahmsweise zulässig, soweit er zur Aufrechterhaltung der Funktion als „staatlich anerkanntes Moorheilbad“ oder „staatlich anerkannter Ort mit Moor-Kurbetrieb“ erforderlich ist.

her festzulegen. ⁵Die Träger der Regionalplanung können darüber hinaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Vorranggebiete Torferhaltung festlegen.

⁶Abweichend von Satz 1 ist ein Torfabbau in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung ausnahmsweise zulässig, wenn er aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um eine angestrebte Wiedervernässung zu erreichen.

⁷Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau des natürlichen ortstypischen Heilmittels Torf zu Kur- und Heilzwecken ausnahmsweise zulässig, soweit er zur Aufrechterhaltung der Funktion als „staatlich anerkanntes Moorheilbad“ oder „staatlich anerkannter Ort mit Moor-Kurbetrieb“ erforderlich ist.

ren. Sie können durch den Träger der Regionalplanung ergänzt werden. Grundlage dafür können zum einen maßstäbliche Ergänzungen (z. B. Gebiete mit geringerer Flächengröße als im Landes-Raumordnungsprogramm), aktualisierte Bodendaten oder eine geringere Torfmächtigkeit als bei der Festlegung für das Landes-Raumordnungsprogramm sein.

Zu Ziffer 06, Satz 6:

In Vorranggebieten Torferhaltung ist die Zulassung weiteren industriellen Torfabbaus ausgeschlossen (bestehende Abbaugenehmigungen sind davon unberührt). Die Renaturierung von Mooren hängt jedoch maßgeblich von den hydrologischen Verhältnissen ab. Vielfach weisen anthropogen veränderte Moor- und Torfkörper eine inhomogene Oberflächenstruktur auf. Diese ist zu nivellieren, um die für eine aus Klimaschutzgründen wünschenswerte Wiedervernässung – und damit für die Moorrenaturierung und die Herstellung einer Senkenfunktion – erforderlichen hydrologischen Bedingungen und Wasserstände herstellen zu können. Die in Satz 6 geregelten Maßnahmen sollen deshalb ausdrücklich auch in Vorranggebieten Torferhaltung zugelassen werden können.

Zu Ziffer 06, Satz 7:

Die Strukturen der Gesundheitsversorgung in Niedersachsen sollen gesichert werden. Die anerkannte landesbedeutsame Funktion der Moorheilbäder bzw. der Orte mit Moor-Kurbetrieb soll daher erhalten werden. Dies rechtfertigt die Ausnahmeregelung des Torfabbaus zu heilmedizinischen Zwecken.

In Niedersachsen gibt es aktuell vier staatlich anerkannte Moorheilbäder (Bad Salzdetfurth, Bad Nenndorf, Bad Pyrmont, Bad Zwischenahn) und einen staatlich anerkannten Ort mit Moor-Kurbetrieb (Bad Bederkesa).

⁸Der Torfabbau nach Satz 7 soll möglichst auf den äußeren Randbereich eines Torfkörpers beschränkt werden, um Auswirkungen auf den Torfkörper und seine Erhaltungs- und Entwicklungsfähigkeit zu minimieren.

⁸Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau von Schwarztorf zulässig, soweit er zwingend als Brennstoff für die Herstellung von Spezialklinkern als regionaltypischer Baustoff benötigt wird.

⁸⁹Der Torfabbau nach ~~Satz~~ den Sätzen 7 und 8 soll möglichst auf den äußeren Randbereich eines Torfkörpers beschränkt werden, um Auswirkungen auf den Torfkörper und seine Erhaltungs- und Entwicklungsfähigkeit zu minimieren.

¹⁰Innerhalb der Vorranggebiete Torferhaltung im Gnarrenburger Moor, im Marcardsmoor und im Gebiet Hülsberg/Vehnemoor ist auf Basis eines von der obersten Landesplanungsbehörde zu genehmigenden

Zudem handelt es sich bei Abbauten zur Gewinnung des ortstypischen Heilmittels Torf um vergleichsweise kleinflächige Vorhaben, die die landesweite Zielsetzung der Torferhaltung regelmäßig nur minimal tangieren. Der Umfang der Ausnahmeregelung ist also gering, die Ausnahme daher vertretbar.

Zu Ziffer 06. Satz 8:

In Niedersachsen existiert derzeit nur eine Ziegelei, die so genannte „Torfbrandklinker“ produziert. Der Torfbrandklinker wird in der gesamten Region Ostfriesland als regionaltypischer Baustoff, u.a. auch zur Sanierung historischer Gebäude, verwendet. Für die Herstellung dieses Spezialklinkers wird Schwarztorf benötigt, denn ausschließlich unter Verwendung dieses Schwarztorfs als Brennstoff bei der Klinkerherstellung erhalten die für die Region typischen Ziegelprodukte ihre optischen und physikalischen Eigenschaften.

Es ist absehbar, dass es sich um vergleichsweise kleinräumige und auf bestimmte Regionen Niedersachsens beschränkte Abbauten handeln wird (die o. g. Ziegelei benötigt jährlich ca. 2.000 t Torf), so dass die landesweite Zielsetzung der Torferhaltung nur minimal tangiert wird. Der Umfang der Ausnahmeregelung ist also gering, die Ausnahme ist daher angesichts der Bedeutung eines aus kulturhistorischer Sicht erhaltenswerten Produktionsprozesses vertretbar.

Zu Ziffer 06. Satz 9:

Ein Torfabbau zu heilmedizinischen Zwecken oder als Brennstoff zur Herstellung von Spezialklinkern soll die Zielsetzung der Torferhaltung möglichst wenig beeinträchtigen. Eine Beschränkung des Abbaus auf Randbereiche der Moorkörper stellt sicher, dass im Kern möglichst große, zusammenhängende Torfkörper erhalten bleiben.

Zu Ziffer 06. Sätze 10 bis 12:

Die Interessenskonflikte zwischen Torfabbau, Landwirtschaft und Torferhaltung sind im Gnarrenburger Moor, im Marcardsmoor und im Gebiet Hülsberg/Vehnemoor (IGEKGebiet Nr. 80.3 gem. LROP 2012 Anlage 2) besonders ausgeprägt. Hier soll die Erstellung eines Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes (Zukunftskonzeptes) zum gesteuerten Auslaufen

Integrierten Gebietsentwicklungskonzepts abweichend von Satz 1 ein Torfabbau zulässig, sofern der Abbau einen untergeordneten Teil der Vorranggebiete einnimmt und wenn eine räumliche Festlegung der Flächen, auf denen Torfabbau möglich sein soll, im Regionalen Raumordnungsprogramm erfolgt ist.¹¹Die Festlegung der für den Torfabbau vorgesehenen Flächen des Konzepts im Regionalen Raumordnungsprogramm soll zeitnah erfolgen.¹²**Für die Zulassung von Torfabbau auf Basis des Konzepts gelten die Festlegungen unter 3.2.2 Ziffer 05 dieser Verordnung.**

des Torfabbaus unter Beachtung des Klima- und Naturschutzes sowie der Interessen der Landwirtschaft und der Bevölkerung ermöglicht werden. Die Gebiete sind für den Torfabbau wie für die Torferhaltung besonders geeignet. Aufgrund der dort besonders ausgeprägten Konflikte um den Torfabbau ist dieser jedoch nur verträglich, wenn er in ein Konzept eingebunden ist, das unter Beteiligung der relevanten Akteure entsteht und dieses einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Nutzungskonflikten sicherstellt, wie es z. B. in der Gnarrenburger Erklärung festgehalten ist. Die Gebiete sollen dabei aus überwiegenden Gründen des Klima- und Landschaftsschutzes in erster Linie der Torferhaltung dienen.

Die Datengrundlagen des LBEG weisen für das Marcardsmoor (Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) 15.3 und 15.4 des LROP 2012) keine Torfmächtigkeiten größer 1,30 m aus. Aufgrund der für das Gebiet gestellten Abbauanträge und des aktuellen RROP-Entwurfs des Landkreises Aurich wird jedoch davon ausgegangen, dass die dem LROP-Entwurf zugrunde gelegten Kriterien erfüllt sind. Da sich im Bereich Marcardsmoor das bisherige VRR-Torf 15.4 mit einer Fläche des NABU-IVG-Konzeptes überlagert, bliebe dieser Teil auch zukünftig als VRR-Torf bestehen. Aufgrund erkennbarer Konfliktlagen, der Planungen des Landkreises (RROP-Entwurf des Landkreises Aurich; Gegenstromprinzip) und Nachfragen des Landkreises bezüglich eines (Zukunfts-) Konzeptes für das Gebiet wird das Marcardsmoor als Konzeptgebiet in den überarbeiteten LROP-Entwurf aufgenommen.

Das IGEK für das Gebiet Hülsberg/Vehnmoor (VRR 80.3) wurde 2007 bis 2013 unternehmensfinanziert erstellt; ein Einvernehmen konnte jedoch noch nicht erteilt werden. Das IGEK kann jedoch Grundlage oder wesentlicher Bestandteil eines Konzeptes für das Gebiet Hülsberg/Vehnmoor werden, sofern sich eine Genehmigungsfähigkeit der darin enthaltenen Maßnahmen ergibt.

Mit dem Begriff „untergeordnet“ wird zum Ausdruck gebracht, dass der Vorrang Torferhaltung in dem Gebiet flächenmäßig und funktional deutlich bedeutsamer sein muss als die Rohstoffgewinnung Torf.

Durch die Festlegung im jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogramm wird eine ausreichende Berücksichtigung

		<p>aller örtlichen und regionalen Belange und die Verhältnismäßigkeit der Vorränge Torferhaltung und Rohstoffgewinnung Torf sichergestellt. Durch eine zeitnahe Festlegung der Ergebnisse des Konzepts im Regionalen Raumordnungsprogramm wird vermieden, dass das Konzeptergebnis durch Veränderungen der Rahmenbedingungen nicht mehr umsetzbar ist.</p> <p>Um den Torfabbau im Gnarrenburger Moor, im Marcardsmoor und im Gebiet Hülsberg/Vehnemoor auf Basis des jeweiligen Konzeptes nicht besser zu stellen als den Torfabbau in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung, werden dieselben Regelungen hinsichtlich einer klimaschutzbezogenen Kompensation gem. 3.2.2 Ziffer 05 zur Anwendung gebracht.</p>
<p>3.1.2 Natur und Landschaft</p> <p>01 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>02 ¹Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. ²Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch extensiv genutzte Flächen verbunden werden. ³<u>Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt.</u></p>	<p>3.1.2 Natur und Landschaft</p> <p>01 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>02 ¹Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. ²Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch extensiv genutzte Flächen verbunden werden. ³<u>Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Bio-</u></p>	<p>Zu Ziffer 02, Sätze 3 und 4:</p> <p>Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen; er soll</p>

03 **¹In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen.** ² Besonderer Bedarf besteht hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I dort.

- wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder
- wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130.000 m³) hat oder die Restlaufzeit 5 Jahre oder weniger beträgt.

03 **¹In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen.** ² Besonderer Bedarf besteht hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I dort.

- wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder
- wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130.000 m³) hat oder die Restlaufzeit 5 Jahre oder weniger beträgt.

radioaktiver Abfälle nicht, da auch die anderen Zwischenlager (Standortzwischenlager an den Kernkraftwerken sowie Landessammelstelle) für radioaktive Abfälle in Niedersachsen nicht dargestellt sind. Eine gesonderte Behandlung des Zwischenlagers in Gorleben erscheint vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt.

Die Streichung des Vorranggebiets berührt die bestehende Rechtslage der Einrichtungen in Gorleben nicht. Die Festlegung kann daher entfallen.

Durch die Ergänzung der bisherigen Festlegung zu Schacht Konrad wird deutlich gemacht, dass Schacht Konrad nicht als Endlager für hochradioaktive Abfälle in Frage kommt. Die Formulierung entspricht der des Planfeststellungsbeschlusses: „Errichtung und Betrieb des im Gebiet der Stadt Salzgitter, Gemarkungen Beddingen, Watenstedt und Bleckenstedt gelegenen Bergwerks Konrad als Anlage zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung (...) ausschließlich für den nationalen Bedarf eines endlagerbaren Abfallgebinderolumens in Höhe von maximal 303.000 m³“.

Zu Ziffer 03:

Sofern eine Verwertung von Abfällen nicht möglich ist (Kreislaufwirtschaft), sind sie umweltverträglich zu deponieren. Dafür sind möglichst nah zum Ort des Abfallaufkommens ausreichende Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen vorzuhalten und bei Bedarf zu schaffen (§§ 6, 15 und 30 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit Art. 16 Abfallrahmenrichtlinie).

Je nach Gefährlichkeit und Schadstoffgehalt der zu entsorgenden Abfälle bestehen unterschiedliche Anforderungen an Deponien. Je gefährlicher und schadstoffhaltiger ein Abfall ist, umso aufwändiger sind die technischen Sicherungssysteme einer Deponie, die Emissionen und Umweltbelastungen verhindern sollen.

Insbesondere die Kapazitäten zur Ablagerung von mäßig belasteten mineralischen Abfällen (v. a. nicht verwertbare mineralische Abfälle wie Bodenaushub mit Belastungen und nicht verwertbare Bauschuttgemische) in bestehenden Deponien der Klasse I werden in Niedersachsen in naher Zu-

³Eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist einer Deponie der Klasse I gleichgestellt.“

³Eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist einer Deponie der Klasse I gleichgestellt.

kunft erschöpft sein. Dennoch werden kaum neue Kapazitäten für Abfälle der Deponieklasse I ausgewiesen. Hinzu kommen erhebliche Disparitäten bei der räumlichen Verteilung der Abfalldeponien: Deponien der Klasse I finden sich v. a. im südlichen Niedersachsen, hingegen fehlen sie im Westen völlig und Norden des Landes weitgehend.

In der Folge des Mangels an Abfalldeponien der Klasse I werden derzeit vermehrt Abfälle der Klasse I auf Deponien der Klasse II (Siedlungsabfälle) abgelagert, die jedoch einen höheren Grad an Sicherheitsvorkehrungen bieten als für Abfälle der Klasse I notwendig. Auf diese Weise wird einerseits mäßig belasteter Abfall der Klasse I ökonomisch wenig sinnvoll entsorgt, andererseits Deponieraum der Klasse II unnötig in Anspruch genommen und verknappt.

Darüber hinaus können aber auch Deponien der Klasse II „als sonstige Deponien für mineralische Massenabfälle“ zur Entsorgungssicherheit der betreffenden Abfallarten maßgeblich beitragen, wenn die technische Ausstattung speziell auf die mineralischen Abfallarten ausgelegt ist, d. h., nicht über Ausstattungsmerkmale wie eine Deponiegaserfassung oder eine Sickerwasserklärung für organisch belastetes Sickerwasser verfügen, die für diese Abfälle nicht erforderlich sind.

Zur Sicherstellung einer langfristigen, ökonomisch wie ökologisch vertretbaren Entsorgung aller Abfallarten ist es daher erforderlich, Regelungen mit dem Charakter eines Ziels sowie eines Grundsatzes der Raumordnung in das Landes-Raumordnungsprogramm aufzunehmen. Dabei werden Transportradien von mehr als 35 km für Abfälle der Klasse I als ökonomisch nicht angemessen angesehen (entspricht etwa einer Transportentfernung von max. 50 km). Hinzu kommen die ökologisch negativen Aspekte der Auswirkungen längerer Transportwege wie vermehrte Lärm- und Schadstoffemissionen.

Ein „besonderer Bedarf“ für Deponien der Klasse I besteht dort, wo bislang eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km (Luftlinie) vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist. Durch diesen Grundsatz der Raumordnung ist klargestellt, dass ein besonderer Bedarf im Hinblick auf die noch zu schaffenden zusätzlichen Kapazitäten vorzugsweise außerhalb dieser Entfernung von 35 km um eine bestehende Deponie besteht.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach § 20 KrWG gehalten, für ihr Entsorgungsgebiet adäquate Entsorgungsmöglichkeiten zu schaffen oder in Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder privaten Dritten für Entsorgungssicherheit zu sorgen.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind durch die o. g. Regelung nicht gehalten, mit Blick auf das orientierende Kriterium der Entfernung von 35 km (Luftlinie) mehr Standorte zu schaffen, als sie nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebiets erforderlich sind. So kann z. B. auch für einen großflächigen, zugleich dünn besiedelten Landkreis ein Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein.

In einem Raum mit hohem Aufkommen an mineralischen Abfällen und fehlenden Beseitigungsmöglichkeiten für die betreffenden Abfälle im weiteren Umfeld kann auch ein Standort gerechtfertigt sein, der die 35 km zu einem bestehenden Standort unterschreitet. Sowohl für die Planungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als auch für private Vorhaben besteht Flexibilität, um den jeweiligen Bedingungen des Entsorgungsgebiets Rechnung zu tragen.

Niedersachsen verfügt derzeit über zehn Deponien der Deponieklasse I, die für die Entsorgung externer (nicht nur betriebseigener) Abfälle zur Verfügung stehen. Dies sind neun öffentlich zugängliche Deponien der Klasse I für mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen und aus sonstigen Herkunftsbereichen sowie eine Deponie insbesondere für die Entsorgung von Kraftwerksaschen. Aufgrund der in Satz 2 festgelegten Restkapazitäten und Restlaufzeiten zeichnet sich innerhalb der nächsten 2 bis 4 Jahre ein Handlungs- bzw. Ersatzbedarf für fünf dieser zehn Deponien ab. Hinzu kommen Räume im Westen und Norden, in denen bereits jetzt die erforderlichen Kapazitäten fehlen.

Die konkrete räumliche Steuerung ist Aufgabe der raumordnerischen Abstimmung der Träger der Regionalplanung mit ihrer Kenntnis der örtlichen Möglichkeiten in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Entsorgungsträgern.

Die Schaffung von Deponieraum der Klasse I sowie der Betrieb der Deponien obliegt in Erfüllung ihrer Aufgaben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den Landkreisen, kreisfreien Städten und den dazu bestimmten großen selbständigen Städten, soweit sie diese Aufgabe nicht Dritten übertragen haben oder bestimmte Abfallarten zugunsten der Erfüllung durch Dritte von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben. Diese sind somit Adressaten der Regelung.

Durch die dynamische Ausgestaltung der Regelung (5 Jahre ohne konkretes Anfangsdatum) wird sichergestellt, dass dem Belang der Abfallwirtschaft und insbesondere der Entsorgung von Abfällen der Deponieklasse I dauerhaft ein besonderes Gewicht eingeräumt wird. Die 5 Jahre ergeben sich dabei aus Erfahrungswerten der Genehmigungsbehörden für die durchschnittliche Dauer von Genehmigungsverfahren für Abfalldeponien einschließlich des erforderlichen Vorlaufes.

Ausreichende Kapazitäten für Deponieraum der Klasse I sind demnach insbesondere gegeben, wenn in einem Radius von maximal 35 km um den Ort des Abfallaufkommens eine Deponie für Abfälle der Klasse I vorhanden ist, die sowohl über eine Restkapazität von mehr als 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von mehr als 130.000 m³) verfügt als auch zugleich eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren aufweist.

Entwurf **Stand: 18.11.2015**

Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Beteiligungsverfahren zum geänderten Entwurf einer Änderung und Ergänzung des LROP

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) nimmt zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des LROP wie folgt Stellung:

Abschnitt 3.1.1 (Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz) **Vorranggebiete Torferhaltung (Seiten 68-76 der Lesefassung Entwürfe 2014 und 2015)**

Aus Sicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) können die vorgesehenen „Vorranggebiete Torferhaltung“ und die damit verbundenen textlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung grundsätzlich akzeptiert werden. Insbesondere auch die Klarstellung, was unter guter fachlicher landwirtschaftlicher Praxis und ordnungsgemäßer Forstwirtschaft vor dem Hintergrund "Torferhaltung" zu verstehen ist, wird begrüßt. Bei Moormächtigkeiten im Gnarrenburger Moor von über 3 m ist allerdings keine standortangepasste und damit ordnungsgemäße Forstwirtschaft möglich. Hilfreich wäre daher der Hinweis, dass Erstaufforstungen nur bis 0,50 m Moormächtigkeit diese Kriterien erfüllen. Kurzumtriebsplantagen sollten nicht mit aufgelistet werden, da sie auf nährstoffarmen Hochmoorböden nur mit zusätzlicher Düngung ausreichend Biomasse erzeugen. Dies würde bekanntermaßen zu einer nicht unerheblichen Beschleunigung der Torfzehrung führen.

Es ist zudem nicht nachvollziehbar, warum Anlagen zur Nutzung der Windenergie zu den zulässigen Vorhaben in Vorranggebieten Torferhaltung gehören sollen. Bei den heutigen Dimensionen der Windräder ist damit ein nicht unerheblicher Flächenverbrauch verbunden, für die Anlage selber und die Erschließung. Dies kann nicht im Sinne der Torferhaltung sein. Ein Widerspruch dazu ergibt sich auch aus der klimawirksamen Zielsetzung des LROP-Entwurfes, für solche Gebiete landwirtschaftliche Flächen durch Anhebung des Wasserstandes in eine extensive Nutzung zu überführen und damit auch die Attraktivität als Brut- und Raststätte für Wiesen- und Wasservögel zu steigern. „Anlagen zur Nutzung der Windenergie“ sind daher aus der Auflistung zu streichen.

Abschnitt 4.1.2 (Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr) **Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke Y-Trasse (Seite 101 der Lesefassung Entwürfe 2014 und 2015)**

Das Ergebnis des „Dialogforums Schiene Nord“ vom 05.11.2015 ist aufzugreifen und die Eisenbahnstrecke Hamburg/Bremen – Hannover (Y-Trasse) aus dem LROP zu streichen. Mit der Entscheidung für die Alpha-E-Variante als Vorzugsvariante zur Kapazitätserweiterung der Schieneninfrastruktur im norddeutschen Raum entfallen alle anderen Trassenvarianten und werden nicht weiter verfolgt.

Abschnitt 4.3 (Sonstige Standort- und Flächenanforderungen)
Grundsatzaussage zum Bedarf an Deponien der Klasse I (Seiten 139-142 der
Lesefassung Entwürfe 2014 und 2015)

Aus Sicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) können die vorgesehenen Regelungen zum Bedarf an Deponiekapazitäten der Klasse I akzeptiert werden, da in der Begründung klargelegt ist, dass kein Entsorgungsträger mehr Standorte schaffen muss, als nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebiets erforderlich sind.



Mitteilungsvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1230 Status: öffentlich Datum: 19.11.2015
Termin	Beratungsfolge:	
01.12.2015	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung	

Bezeichnung:

Sachstandsbericht zur Arbeit des Runden Tisches für ein Zukunftskonzept "Gnarrenburger Moor"

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung beschloss auf seiner Sitzung am 28.02.2013, dass zur Erstellung eines Entwicklungskonzeptes für das Vorranggebiet Torfgewinnung im Gnarrenburger Moor durch den Landkreis ein „Runder Tisch“ einberufen werden soll. In der Folgezeit haben der „Runde Tisch“ sowie eine von ihm eingerichtete Steuerungsgruppe mehrfach getagt. Seine letzte Sitzung hatte er am 03.11.2015. Ergeben hat sich aus der bisherigen Tätigkeit:

1. „**Die beigefügte Gnarrenburger Erklärung**“, der mit einstimmigem Beschluss vom 19.09.2013 auch der Kreisausschuss zustimmte.
2. Die inhaltliche Ausgestaltung eines **Zukunftskonzeptes zur nachhaltigen Entwicklung des Gnarrenburger Moores**, dessen Erarbeitung durch Herr Elverich (Planungsbüro Landschaft u. Freiraum) im Auftrag des Landkreises erfolgte. Es beinhaltet die Erhebung und Zusammenstellung von Grundlagendaten und, in regelmäßigem Austausch mit der Steuerungsgruppe und des „Runden Tisches“, eine räumliche Zuordnung für die unterschiedlichen Nutzungsansprüche, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Zu diesen Vorschlägen konnte sich der „Runde Tisch“ allerdings bislang nicht konsensual verständigen.
3. Mit Stand vom 10.11.2015 liegt ein überarbeiteter Entwurf des Landesraumordnungsprogramms vor, der für das Gnarrenburger Moor nunmehr anstelle eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung ein Vorranggebiet Torferhaltung vorsieht. Dieses Gebiet wäre im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen, schließt aber einen Torfabbau nicht gänzlich aus, der unter folgenden Voraussetzungen noch möglich sein soll:
 - a) Ein von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigtes Integriertes Gebietsentwicklungskonzept liegt vor.
 - b) Der Torfabbau nimmt einen untergeordneten Teil des Vorranggebietes ein.
 - c) Eine räumliche Festlegung der Fläche erfolgt im RROP des Landkreises

Ein weiterer Torfabbau ist hier wegen der bekannten Konflikte aus Sicht des Nds. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nur verträglich, wenn er in ein Konzept unter Beteiligung der relevanten Akteure eingebunden ist. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die unter 1.) erwähnte „Gnarrenburger Erklärung“.

Weitere Ausführungen erfolgen in der Sitzung.

Luttmann

Gnarrenburger Erklärung

zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Rahmen eines Zukunftskonzeptes für die nachhaltige Entwicklung des Gnarrenburger Moores

Das bundesweit bekannte Teufelsmoor mit seinen Ausläufern um Gnarrenburg ist ein Lebens-, Wirtschafts-, Erholungs-, Natur- und Landschaftsraum, der uns wertvoll ist und dem unser Engagement gilt.

Uns eint der Wunsch nach einer Zukunftsperspektive für diese Region, die folgende Ziele verbindet:

- Erhalt und Entwicklung zukunftsfähiger ökonomischer, ökologischer und sozialer Lebensgrundlagen für die vor Ort lebenden Menschen
- Erhalt und Entwicklung der einmalig schönen und ökologisch herausragenden Moorlandschaftsbestandteile unter Berücksichtigung des Klimaschutzes
- Nutzung und Weiterentwicklung des Potenzials der Moorlandschaft für Naturerleben, Erholung und Kultur

Dazu ist es im Rahmen eines gemeinsamen Konzeptes erforderlich,

- die naturnahen Hochmoorbereiche zu schützen und geeignete Bereiche umweltverträglich zu regenerieren
- dass weiterer Torfabbau gezielt dort stattfindet, wo er der Vorbereitung der konzeptionell vorgesehenen Nutzung dient
- das landschaftstypische Moorgrünland im Rahmen der bäuerlichen Landwirtschaft zu erhalten, womöglich zu entwickeln und dazu als Voraussetzung die notwendigen ökonomischen Perspektiven für die vor Ort wirtschaftenden Landwirte zu eröffnen. Im Rahmen des Konzeptes sollen auf freiwilliger Basis extensive Landnutzungssysteme gefördert werden (Förderkulissen des Landes, Bundes und der EU-Ebene, Kompensationsmaßnahmen)
- eine nachhaltige Dorfentwicklung zu gewährleisten, womöglich aktive Anreize zu setzen und in diesem Rahmen auch den sanften Tourismus und die Naherholung zu fördern.

Wir begrüßen eine entsprechende integrative Zukunftsperspektive und bieten hierzu als entscheidende Akteure und Umsetzungspartner vor Ort unsere grundsätzliche Unterstützung und konstruktive Zusammenarbeit an. Eine enge Abstimmung mit dem Land Niedersachsen ist für uns selbstverständlich, um als Modellregion für die Erarbeitung eines Zukunftskonzeptes im ländlichen Raum anerkannt zu werden.



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1227 Status: öffentlich Datum: 19.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.12.2015	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
09.12.2015	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Nr. 76 "Ahe und Bunte" vom 24.11.1949, zuletzt geändert am 02.05.2002

Sachverhalt:

Die Stadt Zeven hat mit Schreiben vom 13.10.2015 die Herausnahme zweier zwischen der L 124 und der L 142 liegenden Flächen aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet beantragt. Die Flächen sind in der beiliegenden Karte gekennzeichnet (siehe Anlage 1). In diesem Bereich sind sowohl das Haus der Jugend als auch mehrere Sportstätten vorhanden.

Die Kirchengemeinde Zeven beabsichtigt, das Haus der Jugend zu veräußern und einen Ersatzneubau in unmittelbarer Kirchnähe zu errichten. Der Schutzstatus erschwert jedoch eine Änderung des F-Planes („Sondergebiet Jugendheim“), die für den Verkauf erforderlich ist.

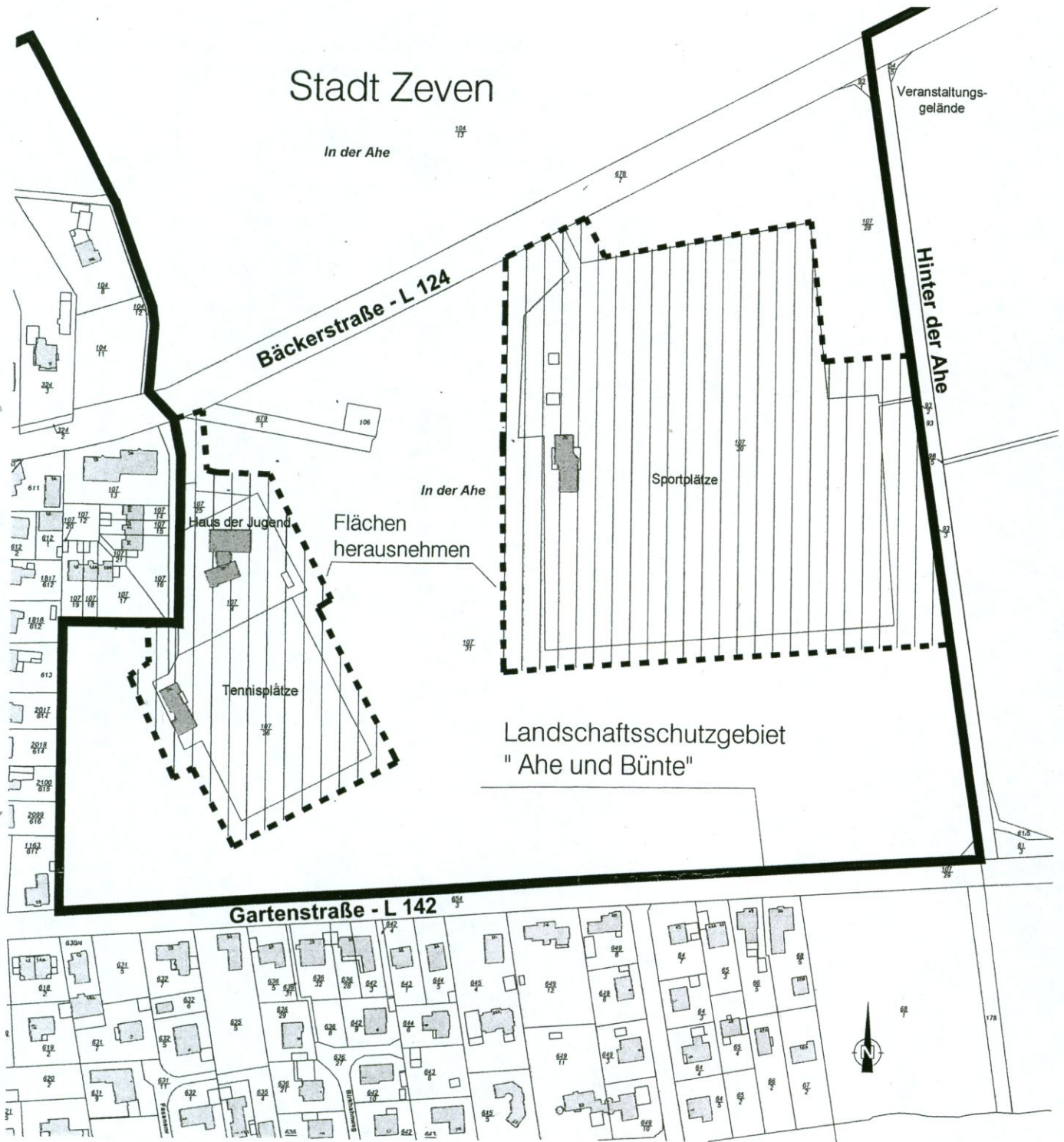
Da im Falle einer Stattgabe des Antrages der Stadt Zeven die zwischen der L 124 und L 142 verbleibende Fläche sehr gering und nicht zusammenhängend wäre sowie die L 142 als äußere Grenze im Landschaftsschutzgebiet verbleiben würde, erscheint aus naturschutzfachlicher Sicht die Herausnahme des in der Anlage 2 gekennzeichneten Bereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet zur Vermeidung einer konflikträchtigen Gemengelage zielführender. Ein hinreichender Schutz des verbleibenden Waldbestandes ist durch das Eigentum der Landesforstbetriebe gegeben. Nach der Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird die Samtgemeinde Zeven den Flächennutzungsplan für den gesamten Bereich zwischen der L 124 und der L 142 an die tatsächlich vorhandene und zukünftig geplante Nutzung anpassen.

Beschlussvorschlag:

Das Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Nr. 76 „Ahe und Bunte“ wird eingeleitet.

Luttmann

Stadt Zeven



Veranstaltungsgelände

Bäckerstraße - L 124

Hinter der Ahe

In der Ahe

Haus der Jugend

Flächen herausnehmen

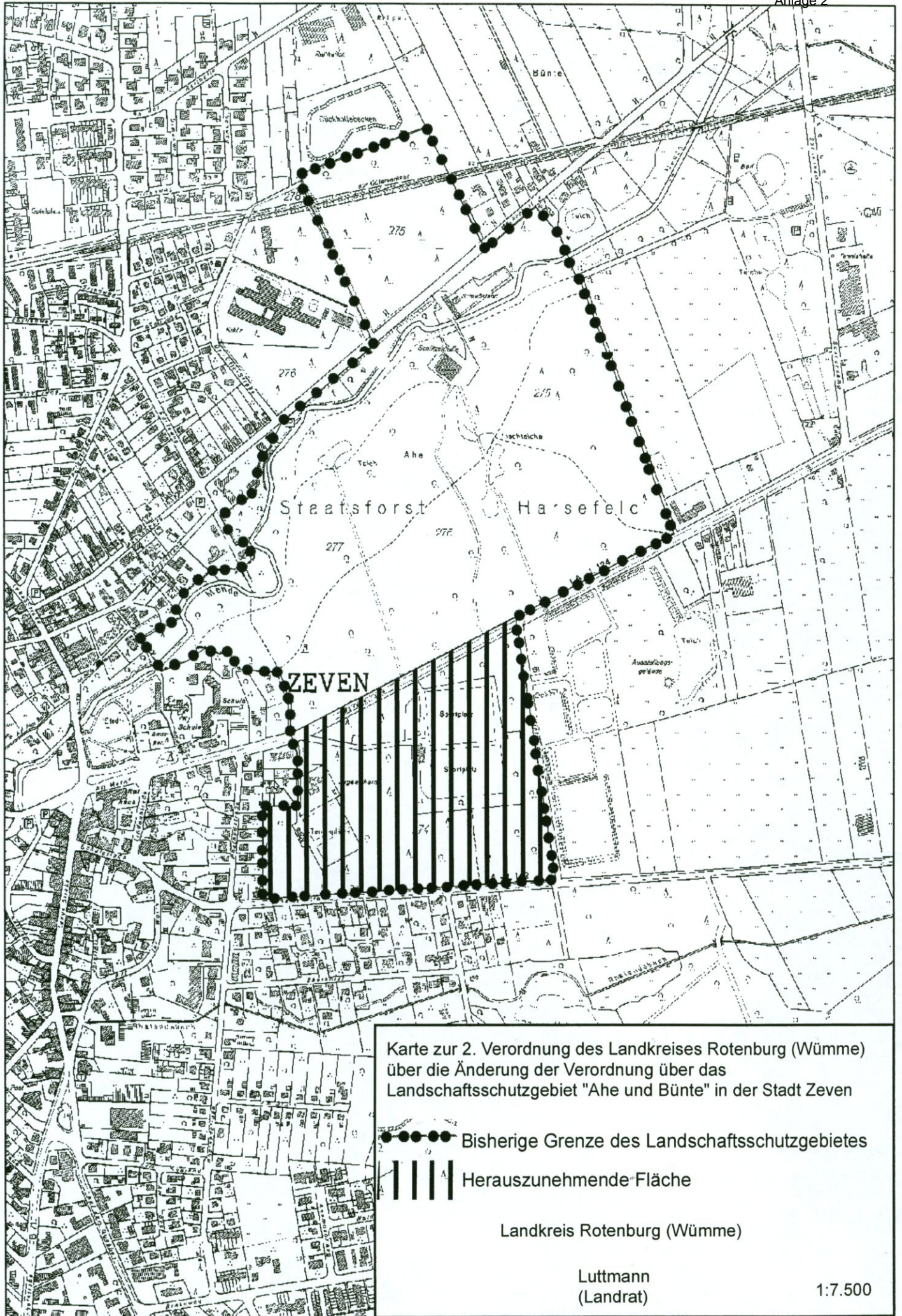
Sportplätze

Tennisplätze

Landschaftsschutzgebiet "Ahe und Bunte"

Gartenstraße - L 142





Karte zur 2. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ahe und Bunte" in der Stadt Zeven



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1226 Status: öffentlich Datum: 19.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.12.2015	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
09.12.2015	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Förderantrag der Jägerschaft Rotenburg auf Bezuschussung der Erneuerung des Schießstandes "Am Forst Ahlsdorf"

Sachverhalt:

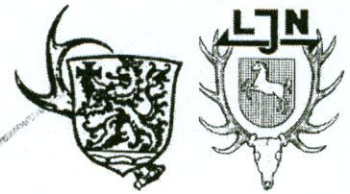
Mit beiliegendem Antrag vom 04.11.2015 bittet die Jägerschaft Rotenburg (Wümme) um eine finanzielle Unterstützung zur Erneuerung ihres Schießstandes „Am Forst Ahlsdorf“. Die Gesamtkosten für den Umbau werden mit 67.000 € veranschlagt. Davon übernimmt die Landesjägerschaft Niedersachsen 50 %. Den Restbetrag von 33.500 € müsste die Jägerschaft Rotenburg (Wümme) als Eigenanteil aufbringen, wozu sie aber nicht in der Lage ist. Der Landkreis wird deshalb um finanzielle Unterstützung in Höhe von 16.750 € gebeten, das sind 50 % des Eigenanteils der Jägerschaft.

Alle 3 Jägerschaften in unserem Kreis beteiligen sich seit Jahren aktiv an der Umsetzung der vom Landkreis geförderten Biotop- und Artenschutzmaßnahmen.

Beschlussvorschlag:

Für die Erneuerung des Schießstandes der Jägerschaft Rotenburg (Wümme) „Am Forst Ahlsdorf“ gewährt der Landkreis einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 16.750 €.

Jägerschaft Rotenburg (Wümme) e.V.
in der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.



Jägerschaft Rotenburg (Wümme) e.V. · Jürshof 2 - 27374 Visselhövede

Landkreis Rotenburg Wümme
Herrn Landrat Hermann Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg(Wümme)

Der Vorsitzende:
Ulrich Voß
Jürshof 2
27374 Visselhövede
Telefon 0 42 62 / 48 21
Telefax 0 42 62 / 80 62

68 6 11 15
Visselhövede, den 4. November 2015

Betr.: Erneuerung des Schießstandes „Am Forst Ahlsdorf“
hier: Antrag auf finanzielle Unterstützung der Umbaumaßnahmen

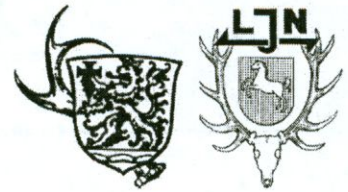
Sehr geehrter Herr Luttmann,

die Jägerschaft Rotenburg (Wümme) betreibt zur Förderung des jagdlichen Schießwesens und der Jungjägersausbildung den Schießstand „Am Forst Ahlsdorf“. Zwecks Anpassung an die neue Jägerprüfungsordnung wurde der Schießstand im Jahre 2009 mit erheblichen finanziellem Aufwand um eine Schießbahn mit „Flüchtenden Überläufer“ erweitert. Die Schießausbildung mit der Büchse für die Jungjägerkurse wird inzwischen für alle drei Jägerschaften im Landkreis, auf diesem Schießstand durchgeführt.

Der Schießstand wird sowohl für das Üben im Jagdlichen Schießen, die Jungjägersausbildung der drei Jägerschaften, als auch für die zu erwartende Einführung des Schießnachweises dringend benötigt. Die Nutzung der Anlage erfolgt darüber hinaus durch örtliche Vereine , wie den „Schießsportverein Rotenburg Wümme e.V.“ oder den „Jagd- und Wurftaubenclub“.

Die Scheibenanlagen in den im Schießstand vorhandenen vier 100m-Bahnen haben trotz jährlicher Investitionen in Reparatur und Wartung, inzwischen ihre „Lebensaltersgrenze“ erreicht, bzw. bereits überschritten. Nach Beurteilung eines Gutachters weist die Anlage Mängel auf, die umgehend zu beseitigen sind. Es müssen die Seilzuanlagen der 100m-Bahn durch eine neue Anlage ersetzt werden. Ebenfalls zu ersetzen sind der Kugelfang, sowie der Kugelfang des Flüchtigen Überläufer. Dieses Gutachten liegt der Jägerschaft erst seit einigen Tagen vor.

Jägerschaft Rotenburg (Wümme) e.V.
in der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.



Die Ersetzung der Seilzuganlage schlägt mit Kosten in Höhe von ca. 15.000,- Euro zu Buche. Die Erneuerung des Kugelfanges der vier 100m-Bahnen kostet ca. 26.000,- Euro, die des Flüchtigen Überläufers ca. 23.000,-Euro. Der Rückbau der Altanlagen kostet ca. 3.000,- Euro. Die Gesamtkosten des Umbaus belaufen sich damit auf ca. 67.000,- Euro. Die Landesjägerschaft Niedersachsen wird sich an den Umbaukosten zu 50% beteiligen. Da die Jägerschaft Rotenburg (Wümme) nicht über genügend Eigenmittel verfügt, beantragt sie eine Unterstützung durch den Landkreis in Höhe von 25% der Gesamtkosten.

Mit freundlichem Gruß
und Waidmannsheil



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1220 Status: öffentlich Datum: 19.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.12.2015	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
03.12.2015	Finanzausschuss			
09.12.2015	Kreisausschuss			
11.12.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsplan 2016

Sachverhalt:

Gegenstand der Haushaltsberatungen im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung sind die Planansätze für die folgenden Produkte:

- 51.1.01 *Raumordnung, -planung und -entwicklung***
- 55.4.01 *Naturschutz und Landschaftspflege***
- 55.5.01 *Land- und Forstwirtschaft***

Zu der Fachausschusssitzung bitte ich den bereits mit der Einladung zum Finanzausschuss zugesandten Haushaltsplanentwurf mitzubringen. Ausschussmitglieder, die keinen Haushaltsplanentwurf erhalten haben, erhalten mit dieser Einladung entsprechende Auszüge.

Beigefügt ist eine Übersicht über die erfolgte und in 2016 beabsichtigte Verwendung natur-schutzrechtlicher Ersatzzahlungen.

Beschlussvorschlag:

Für die weiteren Beratungen zum Haushaltsplan 2016 werden die Planansätze der vorgenannten Produkte mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen empfohlen.

Luttmann

Anlage zur Vorlage für die Sitzung des Umweltausschusses am 01.12.2015
Verwendung der Ersatzzahlungen nach §15 Abs. 6 BNatSchG und Mittel nach §7 Abs. 3 NAGBNatSchG

gedruckt: 11.11.2015

		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015 (Stand 22.09.)	Planung bis Ende 2015
Übertrag aus Vorjahr		175.402,77 €	128.302,40 €	599.573,36 €	629.932,04 €	1.156.060,15 €	1.104.811,76 €	684.451,91 €	580.351,55 €	
Einnahmen nach §15 (6) BNatSchG (zweckgebunden)	davon 377.083,- € wg. Rechtsstreitigkeiten nicht verwendbar vor 2010 bzw. Ende 2011	0,00 €	547.083,00 €	8.035,00 €	626.634,67 €	93.690,35 €	62.912,00 €	0,00 €	1.065.663,39 €	95.345,55 €
Einnahmen nach §7 (3) NAGBNatSchG (projektgebunden)		33.635,50 €	12.040,62 €	120.153,99 €	433.464,98 €	41.675,81 €	30.784,80 €	6.515,10 €	582,94 €	
Summe Einnahmen (ohne Sollstellungen)		33.635,50 €	559.123,62 €	128.188,99 €	1.060.099,65 €	135.366,16 €	93.696,80 €	6.515,10 €	1.066.246,33 €	95.345,55 €
Ausgaben nach Projekten	Projektträger									
<i>Ankauf + Vernässung LSG Stellingsmoor/ NSG Hemelsmoor/Bullensee</i>	Landkreis	64.169,94 €	12.380,50 €	30.679,07 €	6.749,18 €			1.291,88 €	23,21 €	22.000,00 €
<i>Ankauf Hagenbruchswiesen</i>	Landkreis		58.749,63 €		9.401,60 €				10.475,90 €	
<i>Ankauf Großes u. Weißes Moor</i>	Landkreis					52.129,50 €	14.766,41 €	3.747,27 €	4.347,50 €	
<i>Ankauf + Vernässung Hatzer Moor</i>	Landkreis / Stiftung		9.307,66 €	36.644,01 €	434.484,73 €				76.526,35 €	
<i>Ankauf + Vernässung weitere Moore</i>	Landkreis	1.613,71 €			9.075,18 €	5.000,33 €	1.080,00 €	21.807,08 €	655,54 €	
<i>Renaturierung Wörpe inkl. Ankauf</i>	NLWKN / GVP	11.700,00 €	293,88 €	3.615,64 €	28.038,71 €	28.327,07 €	12.622,71 €	12.159,05 €	344,35 €	1.000,00 €
<i>Renaturierung Ahauser Bach inkl. Ankauf</i>	NLWKN / UHV		4.370,78 €	938,29 €		15.252,89 €				2.600,00 €
<i>Renaturierung Wümme</i>	NLWKN / UHV			940,00 €	1.633,76 €		51.991,96 €	31.920,01 €	2.500,00 €	53.000,00 €
<i>Renaturierung Rodau-Wiedau-System</i>	NLWKN / UHV			981,39 €	3.890,06 €		65.872,19 €	6.984,05 €		4.500,00 €
<i>Renaturierung Fintau</i>	NLWKN / UHV				5.579,85 €	11.259,95 €			668,93 €	26.050,00 €
<i>Renaturierung Wieste</i>	NLWKN / UHV				2.900,00 €	9.738,09 €				
<i>Renaturierung Oste u. Nebengewässer inkl. Ankauf</i>	NLWKN / UHV / Landkreis			14.835,43 €	2.532,44 €	23.927,70 €	3.060,44 €	32.511,70 €	11.510,22 €	4.660,00 €
<i>Renaturierung Veerse</i>	NLWKN / UHV						5.555,63 €	20.703,55 €		
<i>Renaturierung Lünzener Bruchbach inkl. Ankauf</i>	NLWKN / UHV / Stiftung Naturschutz					30.000,00 €	7.316,69 €		24.029,23 €	30.250,00 €
<i>Renaturierung sonstiger Nebengewässer Wümme</i>	NLWKN / UHV		1.499,84 €			1.158,32 €	1.250,00 €			
<i>Fischotterprojekt</i>	Jägerschaft					5.610,12 €	4.016,30 €			28.000,00 €
<i>Blühstreifen u. sonstige Projekte mit der Jägerschaft</i>	Jägerschaft			5.099,48 €	1.382,33 €			1.105,51 €		
<i>geplantes Grünlandprojekt</i>	Stiftung Naturschutz						300.000,00 €			
<i>Sonstiges</i>	div.	3.252,22 €	1.250,37 €	4.097,00 €	31.288,67 €	5.669,83 €	1.186,03 €	602,33 €	1.935,00 €	
<i>Rückzahlungen an Antragsteller</i>	---						37.985,15 €			
Summe Ausgaben		80.735,87 €	87.852,66 €	97.830,31 €	536.956,51 €	188.073,80 €	506.703,51 €	132.832,43 €	133.016,23 €	172.060,00 €
Rest zum 31.12. des Jahres		128.302,40 €	599.573,36 €	629.932,04 €	1.156.060,15 €	1.104.811,76 €	684.451,91 €	580.351,55 €	1.513.581,65 €	1.436.867,20 €